

Änderung des
Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. April 2012

Beschluss der Vertreterversammlung vom 26.05.2018

Ziffer 3.6 lautet mit Wirkung vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2015 wie folgt:

„3.6 Regelleistungsvolumen bei Neuzulassung und Umwandlung der Kooperationsform

Für Ärzte, die im Aufsatzzeitraum noch nicht niedergelassen waren, wird das arztgruppendurchschnittliche Regelleistungsvolumen für das jeweilige Quartal zugrunde gelegt. Soweit diese Ärzte eine Praxis übernommen haben, werden stattdessen die Fallzahlen des Vorgängers zugrunde gelegt, soweit dies die für den Vertragsarzt günstigere Regelung darstellt.

Bei Ausscheiden eines Vertragsarztes aus einer Kooperationsform – mit Ausnahme des Job-Sharings – erhalten der Ausscheidende sowie die Verbleibenden bei Fortführung der ärztlichen Tätigkeit dasjenige RLV, welches sie während der kooperativen Zusammensetzung realisiert und bei einer Fortsetzung der Kooperationsform im Zuweisungsquartal zugewiesen bekommen hätten. Auf Antrag kann der Berechnung des Honoraranspruchs des Ausscheidenden die arztbezogene RLV-relevante Fallzahl des aktuellen Abrechnungsquartals zugrunde gelegt werden. Für die verbleibenden Ärzte der Kooperationsform, aus der ein Arzt ausgeschieden ist, kann abweichend von Satz 3, sofern sie ein RLV erhalten und keiner Leistungsbeschränkung im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V unterliegen, auf Antrag ebenfalls die praxisbezogene RLV-Fallzahl des aktuellen Quartals der Berechnung des Honoraranspruchs zugrunde gelegt werden. Voraussetzung für den Antrag auf Ermittlung des Honoraranspruchs der Verbleibenden anhand der praxisbezogenen RLV-relevanten Fallzahlen des aktuellen Quartals gemäß Satz 5 ist, dass zwischen der nach Satz 3 zugewiesenen RLV-Fallzahl der Praxis und der auf Basis des aktuellen Quartals zuzuweisenden RLV-Fallzahl der Praxis eine Steigerung der RLV-Fallzahlen von mindestens 10% erzielt wurde.

Die Regelung zur Abstufung des Fallwerts nach 3.2.1 bleibt bei einer antragsgemäßen Erhöhung der RLV-Fallzahlen unberührt. Die Regelungen zur Vakanz nach 3.5 finden bei einer Umwandlung der Kooperationsform keine Anwendung. Als Kooperationsform im Sinne der Sätze 3 bis 8 gelten Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ und Einzelpraxen mit angestellten Ärzten, sofern diese ein eigenes RLV erhalten. Die Verbleibenden haben nur dann einen Anspruch auf eine Sonderregelung wegen der Umwandlung der Kooperationsform, sofern die Position des Ausscheidenden in dem Antragsquartal nicht innerhalb der Praxis nachbesetzt worden ist. Eine Sonderregelung wegen einer Umwandlung der Kooperationsform wird für längstens vier Quartale nach dem Ausscheiden des Vertragsarztes gewährt.

Für Ärzte der hausärztlichen Versorgungsebene finden die vorgenannten Sonderregelungen bei einer Umwandlung der Kooperationsform aufgrund der Änderung von 3.2.1 keine Anwendung. Sie werden in den Vergleich der RLV-relevanten Fallzahlen nach Satz 6 nicht miteinbezogen.

Frankfurt, den 26.05.2018
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung